



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2021 Ausgegeben in Schwerin am 29. November Nr. 75

Tag	INHALT	Seite
29.11.2021	Verordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen (Hochschul-Corona-Verordnung – HochschulCoronaVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 60	1742

Verordnung über besondere Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 an Hochschulen (Hochschul-Corona-Verordnung – HochschulCoronaVO M-V)

Vom 29. November 2021

GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. B 2126 - 13 - 60

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1 und 28a des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2021 (BGBl. I S. 4906) geändert worden ist, in Verbindung mit § 12 Absatz 7 der Corona-LVO M-V vom 23. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1534), die zuletzt durch Verordnung vom 26. November 2021 (GVOBl. M-V S. 1726) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Wissenschaft, Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium:

Inhaltsübersicht

<p>§ 1 Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen</p> <p>§ 2 Grundsätze für den Präsenz-Studienbetrieb</p> <p>§ 3 Präsenz-Veranstaltungen des Studienbetriebs</p> <p>§ 4 Teilnahme an Präsenzveranstaltungen</p> <p>§ 5 Abstandspflicht, Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung</p> <p>§ 6 Hygiene- und Sicherheitskonzept</p>	<p>§ 7 Studienbetrieb Sport, Allgemeiner Hochschulsport</p> <p>§ 8 Bibliotheken</p> <p>§ 9 Mensen, Cafeterien und sonstige Verpflegungseinrichtungen und -angebote</p> <p>§ 10 Befugnisse der zuständigen Behörden</p> <p>§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>
--	--

§ 1

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Coronavirus-SARS-CoV-2 (Coronavirus) im Rahmen des Gesundheitsschutzes an den staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen nach § 1 Absatz 1 und 5 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Vom Anwendungsbereich dieser Verordnung sind auch die Studierendenwerke nach § 2 Studierendenwerksgesetz Mecklenburg-Vorpommern erfasst, soweit dies in § 9 bestimmt ist. Vom Anwendungsbereich nicht erfasst ist die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und Rechtspflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Für Fern- und Onlinestudiengänge gelten für Präsenzanteile und Prüfungen die Bestimmungen des Bundeslandes, in welchem die Präsenzanteile und Prüfungen durchgeführt werden; im Übrigen richtet sich die Durchführung der Präsenzanteile und Prüfungen nach dieser Verordnung.

(3) Soweit in dieser Verordnung auf die risikogewichtete Einstufung verwiesen wird, handelt es sich um das Ergebnis der Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern. Wesentlicher Maßstab hierfür ist insbesondere die Anzahl der in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in ein Krankenhaus aufgenommenen Personen je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Sieben-Tage-Inzidenz der Hospitalisierten). Weitere Indikatoren sind die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt (Sieben-Tage-Inzidenz

der COVID-19-Fälle), die verfügbaren intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten (ITS-Auslastung) und die Anzahl der gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpften Personen. Hinsichtlich der durch das Landesamt für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern anzusetzenden Schwellenwerte für die in Satz 2 und 3 genannten Indikatoren gilt die Anlage I (Schwellenwerte für die Indikatoren der risikogewichteten Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens). Die aktuelle risikogewichtete Einstufung wird unter www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/Infektionsschutz-Praevention/Daten-Corona-Pandemie veröffentlicht.

§ 2

Grundsätze für den Präsenz-Studienbetrieb

(1) An den Hochschulen kann der Studienbetrieb grundsätzlich in Präsenz nach Maßgabe dieser Verordnung stattfinden; im Übrigen findet der Studienbetrieb in digitalen Formaten und anderen Fernlehrformaten statt. Soweit der Studienbetrieb in Präsenz stattfindet, können die Hochschulen in begründeten Einzelfällen für Studierende, die pandemiebedingt an Präsenzveranstaltungen nicht teilnehmen können, andere Formate anbieten.

(2) Hochschulgebäude dürfen nur zu Zwecken der Hochschule genutzt werden. Die Hochschule kann die Nutzung für weitere Zwecke zulassen; Ausnahmen nach Halbsatz 1 sind im Hygiene- und Sicherheitskonzept nach § 6 Absatz 1 darzustellen.

(3) Für Ansammlungen und Zusammenkünfte zu privaten Zwecken auf dem Gelände der Hochschule und sonstige Veranstaltungen außerhalb des Lehrbetriebs gilt § 6 der Corona-LVO M-V.

§ 3

Präsenz-Veranstaltungen des Studienbetriebs

Veranstaltungen in Präsenzform und sonstige Präsenzformate des Studienbetriebs bedürfen unter Berücksichtigung der risikogewichteten Einstufung im Sinne von § 1 Absatz 3 und nach Maßgabe dieser Verordnung der Zulassung durch die Hochschule, die nach pflichtgemäßem Ermessen erteilt wird.

§ 4

Teilnahme an Präsenzveranstaltungen

(1) An den Veranstaltungen in Präsenzform und in sonstigen Präsenzformaten der Hochschulen dürfen nur Personen teilnehmen, die zu Beginn der Veranstaltung einen Nachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) vorlegen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus besteht. Die Vorlage eines Negativ-Tests ist nicht erforderlich für geimpfte Personen im Sinne von § 2 Nummer 2 SchAusnahmV und genesene Personen im Sinne von § 2 Nummer 4 SchAusnahmV. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für das wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule im Sinne von § 55 Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern. § 28b des Infektionsschutzgesetzes bleibt hiervon unberührt.

(2) Für Prüfungen können die Hochschulen im Einzelfall Abweichungen von Absatz 1 vorsehen, dass auch nicht getestete, nicht geimpfte und nicht genesene Studierende an den Prüfungen teilnehmen dürfen. Diese sind räumlich getrennt von den Prüfungen getesteter, geimpfter und genesener Studierender durchzuführen. § 5 bleibt hiervon unberührt.

(3) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 3 der Stufe 3 oder höher der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, können die hiervon betroffenen Hochschulen in Abweichung von Absatz 1 vorsehen, dass an den Veranstaltungen in Präsenzform oder in sonstigen Präsenzformaten ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 teilnehmen dürfen (Zwei-G-Optionsmodell). § 28b des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

Folgende Personen sind unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Aufzählung den Geimpften und Genesenen nach Satz 1 gleichgesetzt:

1. Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können, wenn sie vor dem Betreten der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes ein ärztliches Attest vorlegen, in dem die medizinische Kontraindikation gegen eine Coronavirus SARS-CoV-2 Impfung bescheinigt wird sowie einen Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erbringen.
2. Schwangere bis zum 31. Dezember 2021, wenn sie vor dem Betreten der Einrichtung oder des Veranstaltungsortes ein ärztliches Attest vorlegen, in dem die bestehende Schwanger-

schaft bescheinigt wird sowie einen Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 erbringen.

Bei den unter Nummer 1 und 2 aufgezählten Personen dürfen zum Zeitpunkt des Besuchs der Veranstaltung keine typischen Symptome oder sonstigen Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, wie zum Beispiel Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust vorliegen. Die Hochschulen haben durch eine wirksame Zugangskontrolle zu gewährleisten, dass die Vorgaben eingehalten werden; hierbei ist die Erfüllung der Vorgaben personenbezogen zu prüfen. Die Hochschulen müssen sicherstellen, dass die Studierenden, die an den Präsenzveranstaltungen nicht teilnehmen dürfen, über digitale oder ähnliche Formate an den Veranstaltungen teilnehmen können. Die digital oder in ähnlichen Formaten anzubietenden Veranstaltungen müssen nicht zwingend zeitgleich, aber zeitnah erfolgen. Die konkrete Umsetzung obliegt den Hochschulen.

(4) Vom Zwei-G-Optionsmodell nach Absatz 3 sind folgende Veranstaltungen ausgeschlossen:

1. Praxisveranstaltungen, insbesondere die spezielle Labor- oder Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern, insbesondere Laborpraktika, praktische Ausbildungsanteile mit Patientenkontakt unter Einhaltung der Vorgaben der Klinika und Lehrkrankenhäuser, Präparierkurse sowie Veranstaltungen mit überwiegend praktischen und künstlerischen Ausbildungsanteilen,
2. Prüfungen, insbesondere Studienabschluss- und abschlussrelevante Teilprüfungen,
3. Zugangs- und Zulassungsverfahren sowie
4. an der Hochschule für Musik und Theater Rostock der musikalische Übebetrieb oder die künstlerische selbständige Arbeit am Werk, soweit diese zwingend notwendig sind.

(5) Überschreitet die Hospitalisierungsinzidenz nach den auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern (www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie) veröffentlichten Daten landesweit einen Schwellenwert von 6 an drei aufeinanderfolgenden Tagen, können ab dem übernächsten Tag alle Hochschulen im Sinne von § 1 Absatz 1 das Zwei-G-Optionsmodell nach den Absätzen 3 bis 4 einführen.

(6) Abweichend von der Vorlage eines tagesaktuellen Tests im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV kann die Hochschule eine zweimal wöchentliche Testung für den Studienbetrieb, einschließlich der Nutzung der Archive und Bibliotheken, vorsehen, wenn die risikogewichtete Einstufung gemäß § 1 Absatz 3 der Stufe 1 zugeordnet wird. Ebenso können die Hochschulen vorsehen, dass die Testpflicht durch eine Testung in der Häuslichkeit erfüllt werden kann, wenn die risikogewichtete Einstufung gemäß § 1 Absatz 3 der Stufe 1 zugeordnet wird. Hierzu bedarf es der Vorlage einer Bestätigung der Richtigkeit der Angaben durch eine eidesstattliche Versicherung des Getesteten.

(7) Die Hochschule ist zur Überprüfung der Impf-, Genesen- oder Testnachweise verpflichtet. Zeitpunkte und Organisation der Testung und des Nachweises bestimmt die Hochschule selbst. Die Umsetzung eines Testkonzepts ist im Hygiene- und Sicherheitskonzept nach § 6 darzustellen. Im Testkonzept ist auch darzustellen, wie die Überprüfung des Nachweises erfolgen soll.

(8) Personen, die Symptome aufweisen, die auf eine Erkrankung mit COVID-19 im Sinne der dafür jeweils aktuellen Kriterien des Robert Koch-Instituts hinweisen (<https://www.rki.de/covid-19-steckbrief>), dürfen an Präsenzveranstaltungen einschließlich Prüfungen nicht teilnehmen. Ausnahmen hiervon sind bei Vorliegen eines negativen Nukleinsäurenachweises (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) möglich, der nicht älter als 48 Stunden sein darf. Hierauf ist in geeigneter Weise durch die Hochschule vorab hinzuweisen.

(9) Die Hochschulen können bei Personen, die den Verpflichtungen aus Absatz 1, 3 und 8 vorwerfbar nicht nachkommen, entsprechende Maßnahmen erlassen, die im Einzelfall bis zum Abschluss von der Veranstaltung reichen können. Im Wiederholungsfall sind auch weitergehende Maßnahmen zulässig.

§ 5

Abstandspflicht, Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung

(1) Es ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, sofern in den Absätzen 2 bis 5 nichts anderes geregelt ist.

(2) In Hörsälen und geeigneten Räumen kann der Abstand zwischen den Sitzplätzen auf jeweils einen Sitzplatz Abstand reduziert werden (sogenanntes Schachbrettschema). Ebenso kann aus besonderen räumlichen Gründen, insbesondere in Laboren oder Räumen für künstlerisches Arbeiten, vom Mindestabstand nach Absatz 1 abgewichen werden.

(3) Für bestimmte Formate und Fächer, wenn die Eigenart der Veranstaltung die Mindestabstandsregel nicht zulässt (z.B. praktische Teile der Ausbildung im sportlichen, künstlerischen, medizinischen Bereich) sind Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässig. In diesen Fällen sollten die Veranstaltungen möglichst in fest definierten, konstanten Gruppen stattfinden. Die Entscheidung trifft die Hochschule in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Gesundheitsämtern.

(4) In den Gebäuden der Hochschulen, die öffentlich oder hochschulöffentlich zugänglich sind, und an Arbeits- und Betriebsstätten in geschlossenen Räumen ist eine medizinische Gesichtsmaske (zum Beispiel OP-Masken gemäß EN 14683) oder Atemschutzmaske (gemäß Anlage der Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung - SchutzmV in der jeweils aktuellen Fassung, zum Beispiel FFP2-Masken) gemäß § 1b Absatz 1 der Corona-LVO M-V zu tragen. Dies gilt nicht,

1. am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten oder die Übertragung von Viren durch ähnlich geeignete physische Barrieren verringert wird;
2. bei schweren körperlichen Tätigkeiten, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird;

3. beim musikalischen oder darstellenden Vortrag und beim musikalischen Übetrieb;

4. bei der Sportausübung;

5. bei der Nahrungsaufnahme und zur Identifikation, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird;

6. wenn Kontakte nur mit Angehörigen des eigenen Haushalts erfolgen;

7. für Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist, wobei die Glaubhaftmachung durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen hat,

8. wenn dies aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls unzumutbar ist;

9. wenn die Verpflichtung aufgrund der Art der Lehrveranstaltung oder Prüfung nicht umsetzbar ist.

In den Fällen des Satzes 2 ist dafür Sorge zu tragen, dass ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist. Wenn die risikogewichtete Einstufung gemäß § 1 Absatz 3 der Stufe 2 oder höher zugeordnet wird, gilt die Ausnahme nach Satz 2 Nummer 1 nicht.

(5) Von der Abstandspflicht und der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske bzw. Atemschutzmaske in Hörsälen und sonstigen Veranstaltungsräumen können die Hochschulen vollständig absehen, sofern sämtliche an der Veranstaltung Teilnehmenden, einschließlich des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Hochschule im Sinne von § 55 Landeshochschulgesetz, über einen Nachweis nach § 2 Nummer 2 oder 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung verfügen. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 3 der Stufe 2 oder höher der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, ist eine Ausnahmeregelung zur Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske bzw. Atemschutzmaske nach Satz 1 unzulässig; die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern wird dringend empfohlen.

(6) Über die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auf dem Gelände der Hochschulen außerhalb von Gebäuden entscheiden die Hochschulen eigenverantwortlich.

(7) Soweit nach dieser Verordnung das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske vorgeschrieben ist, gilt § 1b Absatz 3 der Corona-LVO M-V entsprechend.

(8) Die Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1) bleiben unberührt.

(9) Näheres regeln die Hochschulen in den Hygiene- und Sicherheitskonzepten gemäß § 6.

(10) Die Hochschulen können im Falle eines vorwerfbaren Verstoßes gegen das Abstandsgebot und gegen die Pflicht zum Tragen der Mund-Nase-Bedeckung entsprechende Maßnahmen erlassen,

die im Einzelfall bis zum Ausschluss von der Veranstaltung und dem Verweis der Person vom Hochschulgelände reichen können.

§ 6

Hygiene- und Sicherheitskonzept

(1) Jede Hochschule hat ein Hygiene- und Sicherheitskonzept zu erstellen, welches den jeweils zuständigen Gesundheitsämtern im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vorzulegen und von den Hochschulen umzusetzen ist.

(2) Im Hygiene- und Sicherheitskonzept ist darzustellen, wie die Hygienevorgaben umgesetzt werden sollen, insbesondere

1. die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern,
2. die Regelung von Personenströmen,
3. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen,
4. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen,
5. eine rechtzeitige und verständliche Information über die geltenden Hygienevorgaben
6. die Umsetzung weiterer besonderer Hygienevorgaben nach dieser Verordnung, insbesondere, wenn der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten wird, und
7. Regelungen zum Testen auf COVID-19-Infektionen soweit dieses im Rahmen des Hygiene- und Sicherheitskonzepts erforderlich ist.

(3) Auf Verlangen des zuständigen Gesundheitsamtes hat die Hochschule über die konkrete Umsetzung des Hygiene- und Sicherheitskonzepts Auskunft zu erteilen.

§ 7

Studienbetrieb Sport, Allgemeiner Hochschulsport

(1) Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des Studienbetriebs Sport und des Allgemeinen Hochschulsports orientiert sich an den für den vereinsbasierten Sportbetrieb geltenden Vorschriften der Corona-LVO M-V.

(2) Im Übrigen richtet sich der Studienbetrieb Sport und der allgemeine Hochschulsport an den mit den zuständigen Gesundheitsämtern jeweils abgestimmten Hygiene- und Sicherheitskonzepten.

§ 8

Bibliotheken

Der Betrieb und Besuch der Hochschulbibliotheken und -archive erfolgt nach den mit den zuständigen Gesundheitsämtern jeweils abgestimmten Hygiene- und Sicherheitskonzepten entsprechend der Regelungen in § 6. Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 3 der Stufe 3 oder höher der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, kann der Zugang auf Hochschulangehörige begrenzt werden.

§ 9

Mensen, Cafeterien und sonstige Verpflegungseinrichtungen und -angebote

(1) Für Mensen, Cafeterien und sonstige Verpflegungseinrichtungen und -angebote gilt § 3 Absatz 3 der Corona-LVO M-V. Werden die Mensen, Cafeterien und sonstigen Verpflegungseinrichtungen und -angebote der Studierendenwerke auch für die Öffentlichkeit zugänglich gemacht, gilt in Abweichung zu Satz 1 § 3 Absatz 1 und 2 der Corona-LVO M-V. Soweit Ausnahmen hiervon erforderlich sind, sind diese mit den zuständigen Gesundheitsämtern abzustimmen.

(2) Die konkrete Umsetzung der Maßnahmen liegt im Verantwortungsbereich der Studierendenwerke.

§ 10

Befugnisse der zuständigen Behörden

(1) Die zuständigen Gesundheitsämter können auf Antrag Ausnahmen von den Geboten und Verboten aus §§ 2 bis 5 genehmigen, soweit die dadurch bewirkten Belastungen im Einzelfall eine besondere Härte darstellen und die Belange des Infektionsschutzes nicht überwiegen.

(2) Die Befugnis der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen nach dem Infektionsschutzgesetz zu treffen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

(3) Die von dieser Verordnung erfassten Hochschulen können im Rahmen des Hausrechts und unter Beachtung der infektionsschutzrechtlichen Allgemeinverfügungen der hierfür zuständigen Stellen über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen treffen.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 28. Dezember 2021 außer Kraft.

Schwerin, 29. November 2021

**Die Ministerin für Wissenschaft, Kultur,
Bundes- und Europaangelegenheiten
Bettina Martin**

